



Bern, April 2016

Information e-dec News extern (36)

e-dec Import & Export

Mit dem Release vom 25.04.2016 werden unter anderem folgende Neuerungen umgesetzt:

e-dec Schema 4.0 / Receipt Schema 3.0:

Mit dem Frühlingsrelease wird das neue e-dec Schema 4.0 bzw. Receipt Schema 3.0 eingespielt. Die Schemen 3.0 / 3.1, sowie das Receipt Schema 2.0 bleiben in einer Übergangsphase bis zum Herbstrelease 2016 (voraussichtlich Ende Oktober) noch aktiv. Ab Herbstrelease wird nur noch die Übermittlung mit Schema 4.0 bzw. den eVV-Bezug mit Receipt 3.0 möglich sein.

Die wichtigsten Änderungen sind:

Neue Adressblöcke für die Ausfuhr in ein Zollfreilager/OZL

Die Eidg. Finanzkontrolle (EFK) hat die Tätigkeiten der EZV im Bereich der Zollfreilager und der offenen Zolllager unter Berücksichtigung des aktuellen wirtschaftspolitischen Kontexts im Jahr 2014 geprüft. Im Rahmen dieser Überprüfung hat die EFK Empfehlungen definiert. Mit den im e-dec XML Schema 4.0 eingeführten neuen Adressblöcken „Erwerber“ und „Einlagerer“ werden wir einer Massnahme im Bericht „Umsetzung der von der EFK formulierten Empfehlungen im Bereich der Zollfreilager / OZL“ gerecht.

Neu ist für Sendungen in ein Zollfreilager oder OZL der Wert „Zolllager“ im Feld „Bezeichnung des Lagers“ anzumelden. (Wert "1" im Attribut warehouseCoded)

Neuer Adressblock Zugelassener Empfänger:

Wird bei der Einfuhrzollanmeldung ein Zugelassener Ort (ZO) gemeldet, gibt es aktuell keine Prüfung, ob dieser durch den Zugelassenen Empfänger (ZE) verwendet werden darf. Damit kann die schriftliche Vereinbarung des Abnahmeberichts umgangen werden. Im Rahmen des Projekts „ZVP - Zollveranlagungsprozesse“ der EZV wurde definiert, dass der Zugelassene Empfänger (ZE) auf Einfuhrlisten aufgeführt werden soll und gleichzeitig bei der Anmeldung die Überprüfung stattfindet, ob der ZE den angegebenen ZO hinterlegt hat. Zudem sind mit dieser Änderung neu alle Zollanmelder mit Adressdaten auf der Einfuhrliste komplettiert.

Der entsprechende ZE muss in der Zollkundenverwaltung ZKV die ZE-Rolle besitzen und ist im neuen Adressblock ZE inkl. UID Nummer einzutragen. Anhand der UID-Nummer prüft das

System, ob der ZE die entsprechende Rolle besitzt und die ZO ihm zugeteilt sind. Im Feld Spediteur ist ersichtlich, wer die Zollanmeldung erstellt hat.

Die Plausibilitätsprüfungen werden mit dem Herbstrelease aktiv.

Anpassungen im Bereich Veredelung und Ausbesserung

Die Ausbesserung wird heute mit einem eigenen Veranlagungstyp angemeldet. Dies ist gegenüber dem Gesetz nicht korrekt. Die Ausbesserung gilt als eine Veredelung im Sinne des ZG (Art. 12 Absatz 1/ Art. 13 Absatz1) und ist kein wählbares Zollverfahren (ZG Art. 47). Waren zur Ausbesserung müssen in einem tatsächlichen Verfahren gemäss den oben genannten Gesetzesartikeln angemeldet werden. Dies sind insb. „Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“/„Ausfuhrverfahren“ oder „Verfahren der aktiven/passiven Veredelung“. Aus diesem Grund wird die edec Zollanmeldung mit XML Schema 4.0 folgendermassen angepasst:

Ausbesserung:

Anstelle des Veranlagungstyps „Ausbesserungsverkehr“ wird ein neues Feld „Ausbesserung“ erstellt. Künftig können Waren zur Ausbesserung mit allen möglichen Veranlagungstypen kombiniert werden.

Felder zum Positionstyp; Ausfuhrwert, Lohnkosten, Wert Neumaterial, Fracht bis Grenze:

Zurzeit können die separaten Felder zum Positionstyp in e-dec Standard und e-dec web (Import und Export) bei Anmeldung mit Veranlagungstyp „Veredelungsverkehr“ und „Ausbesserungsverkehr“ optional gewählt werden. Im Rahmen des Projekts eZAVV/VV wurde entschieden, diese Felder nicht mehr anzubieten. Die einzelnen Werte müssen aber weiterhin im statistischen Wert inbegriffen sein.

Die Dokumente „Veranlagung von Spezialfällen“ werden entsprechend angepasst.

Weitere Anpassungen mit Schema 4.0

Reversart Tabak:

Das Feld „Reversart Tabak“ im Block Bewilligung wird nicht mehr benötigt und somit entfernt.

Sammelsendungsnummer:

Das Feld „Sammelsendungsnummer“ stösst an seine Kapazitätsgrenzen und wird deshalb vergrössert (von 5 auf 9 Stellen).

Deklarantennummer:

Jede Deklarantennummer kann neu bei jedem Spediteur nur einmal vergeben werden.

Damit auch zukünftig genügend Deklarantennummern zur Verfügung stehen, wird das Feld „Deklarantennummer“ von 3 auf 6 Stellen vergrössert.

Datenlöschung

Gemäss Datenbearbeitungsverordnung müssen die e-dec Daten nach 10 Jahren gelöscht werden. Massgebend für die Berechnung ist das Datum des Tagesabschlusses (Import) bzw. das Datum der bezugsbereiten VV (Export) bzw. das Freigabedatum (SA) der jeweilig letzten Version. Von der Datenlöschung sind auch die elektronischen Veranlagungsverfügungen (eVV) betroffen. Die eVV werden nur noch 10 Jahre und nicht 10 Jahre + das laufende Jahr aufbewahrt. Die Dokumentation wird angepasst.

Anpassung Plausibilitätsregel 167c:

Die Ländern Albanien (AL), Mazedonien (MK), Montenegro (ME), Serbien (RS) wurden entfernt, da für diese Länder neu das «Regionale Übereinkommen über die Paneuropa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln» (PEM-Übereinkommen) angewendet wird.

Anpassung Hinweis zur Aufbewahrungsform

Der Satz „Aus zollrechtlicher Sicht kann die Aufbewahrung elektronisch oder in Papierform erfolgen.“ muss infolge Verwirrungen bei den Steuerpflichten gestrichen werden.

Viele Steuerpflichtige haben diesen Satz auch auf die Steuerbelege abgewälzt und die elektronischen Dateien bereits gelöscht.

[Historisierung der Plausibilitätsregeln](#)

[Fachliche und technische Plausibilitätsregeln](#)

[e-dec Release Notes für externe Kunden](#)

Freundliche Grüsse

[Service-Center IKT](#)